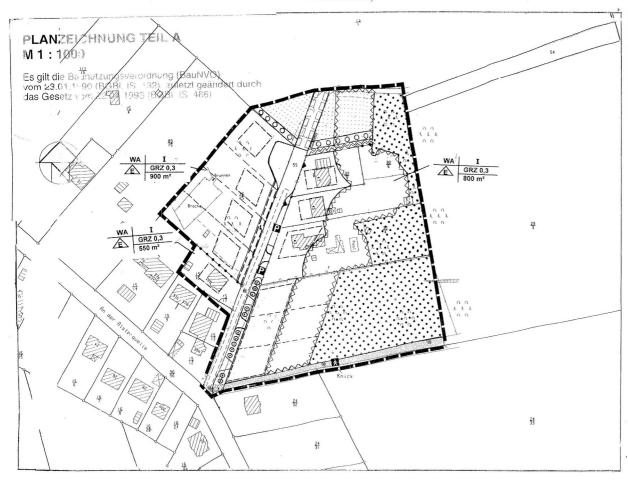
SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 112 "An der Alsterquelle" 1. ÄNDERUNG



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN				
ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A				
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB		
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO	ϵ	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB	1	
0,3	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO		
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO			
	Bauweise, Baugrenzen, und Stellung § 9 (1) 2 BauGB der baulichen Anlagen			
	Baugrenze	§ 23 BauNVO		
Æ	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO		
z.B. 650qm	Mindestgröße der Baugrundstücke	§ 9 (1) 3 BauGB		
	Umgrenzung der Flächen, die von der § 9 (1) 10 BauGB Bebauung freizuhalten sind			
	hier: Waldschutzstreifen, von jeder Bebauung freizuhalten			
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB		
	Straßenverkehrsflächen			
	Straßenbegrenzungslinie			
2	Öffentliche Parkplätze			
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB		

	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindunger für Bepflanzungen und für die Erhaltung vo Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepfla	on	
00000	Knick, anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB	
~~~	Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 25a BauGB	
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB	
	Flächen rür die Landwirtschaft		
••••	Flächen für Wald		
	Sonstige Planzeichen		
E	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen hier: für Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 (21) BauGB	
	Mit Fahrrechten zu belastende Flächen hier: für die Feuerwehr	§ 9 (21) BauGB	
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§ 16 BauNVO	
Market Spinster, M.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB	
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BauGB		
00000	Knick, zu erhalten	§ 15 b -LNatSchG	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
0	Vorhandene Flurstücksgrenzen		
·	Vorgesehene Grundstücksgrenzen		
z.B. 8	Flurstücksbezeichnung		
	Alle Maße sind in Meter angegeben		

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 112 "An der Alsterquelle" 1. Änderung für das Gebiet östlich und westlich der Straße Alsterweg, d.h. für die Flurstücke 15/1 tlw., 29/3 tlw. sowie 30/4, 30/5, 30/6, 15/15, 15/16, 15/17 und die Wegeparzelle 55 im Ortsteil Rhen, bestehend au., der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## TEXT TEIL B

- 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
- 1.1 Es gelten weiterhin die Vorschriften des Ursprungsplanes
- 2.0 Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB
- 2.1 In allen Baugebieten sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO zu-
- 3.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6
- 3.1 Es gelten weiterhin die Vorschriften des Ursprungsplanes
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
- 4.1 Es gelten weiterhin die Vorschriften des Ursprungsplanes -4.9
- 5.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB 1.V.m. § 92 (4) LBO
- Auf den Baugrundstücken sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° bis 50° zugelassen. Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung sind nur zulässig für Erker, Vorbauten, Wintergärten und für Dachaufbauten.
- 5.2 Die Dächer sind mit Pfannen einzudecken. Abweichend hiervon sind Teilflächen bis 50% der Dachfläche auch mit anderen Materialien zulässig, sofern es sich um Solaranlagen handelt.
- 5.3 Es gelten weiterhin die Vorschriften des Ursprungsplanes.
- 5.7 entfällt

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.02.2002

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung am **06.03.2002** erfolgt.

- 2. Auf den Beschluss der GV vom 19.02.2002 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Burgerbeteiligung abgeseher
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.05.2002. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2002 den Entwurf der Bebauungs-planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.03.2002 bis zum 22.04.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, 23.04.2002

Dol ()s (Bürgermeister)

- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.k.95.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend au der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 2 λ 05 2002 als Sat-zung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, 22.05.2002

Ble Do (Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, den 12.05.2001

lble (b (Bürg

9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.05.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriffen und von Mangeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Eridschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen

Die Satzung ist mithin am 30 05,2002 in Kraft getreten

Henstedt-Ulzburg, 30.05.2002



(Bür

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 112 "An der Alsterquelle"

1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH UND WESTLICH DER STRAßE ALSTERWEG, D.H. FÜR DIE FLURSTÜCKE 15/1 TLW., 29/3 TLW. SOWIE 30/4, 30/5, 30/6, 15/15, 15/16, 15/17 UND DIE WEGEPARZELLE 55 IM ORTSTEIL RHEN